

18/X. 1915.

### Festsetzung von Höchstpreisen für Butter.

Der stellvertretende kommandierende General  
erläßt folgende Bekanntmachung:

Die Festsetzung von Höchstpreisen für  
Milch und deren Erzeugnisse sowie Gemüse  
sind Gegenstand der Beratungen im Reichsamt  
des Innern. Es sind Bestimmungen für das  
gesamte Reich zu erwarten.

Bis zum Inkrafttreten derselben ordne ich  
folgendes an:

Für die Städte Hamburg, Lübeck,  
Altona, Wandsbek darf der Preis für  
Butter im Kleinverkauf bester  
Qualität

2,50 Mark pro  $\frac{1}{2}$  Kilogramm  
nicht überschreiten.

Festsetzung der Höchstpreise für den übrigen  
Korpsbezirk behalte ich mir vor.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit  
Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geld-  
strafe bis zu 5000 Mark, oder mit einer dieser  
Strafen bestraft.